



**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15.03.2021**

**Allgemeinverfügung
der Regierung der Oberpfalz
über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März**

vom 03.03.2021

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, BayRS 2129-5-1-U), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2020 (GVBl. 2020 S. 627, BayRS 791-1-13-U, 791-6-1-U) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, ist es im Jahr 2021 gemäß den unter Ziff. II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziff. I. gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks der Oberpfalz bis einschließlich 1. April 2021.
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziff. I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen

und in einer Übersichtskarte in der Anlage 1 dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die dort ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

- 1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- 2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 - 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 - 2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich. Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 25.02.2021 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrüens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt. Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. genannten Flächen bis zum 15. März 2021 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann. Den Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung der Oberpfalz an. Die von DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrüens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.
- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatschG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatschG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WalzVO), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Aufgrund langjähriger phänologischer Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist nach Mitteilung des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 25.02.2021 davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15.03. bereits beginnen wird. Aktuell hat der milde Witterungsverlauf bereits eine ungewöhnlich frühe Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. Der Brutbeginn ist auf den Wiesenbrüteregebieten im gesamten Regierungsbezirk der Oberpfalz daher bereits vor dem 16. März zu erwarten.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis zum einschließlich 1. April 2021 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in der Oberpfalz dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen

schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk der Oberpfalz vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2021 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2021 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I.- IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 03.03.2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz Nr. 8 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse einsehbar:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: **<http://fisnatur.bayern.de/webgis>**

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilfID
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	30	633700010007
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	31	633700010006
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	32	633700010005
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	33	633700010004
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	34	633700010003
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	35	633700010002
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	36	633700010001
Amberg-Sulzbach	Etzmannshof	52	643600010000
Amberg-Sulzbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	53	643600020002
Amberg-Sulzbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	54	643600020001
Amberg-Sulzbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	69	663700010002
Amberg-Sulzbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	70	663700010001
Amberg-Sulzbach	Lauterachtal bei Adertshausen	76	673700010000
Cham	Markbach Aue bei Krausenoed-Tiefenbach	68	654100040000
Cham	Schwarzachtal bei Schoenthal	72	664100010000
Cham	Chambtal bei Furth im Wald	73	664300010000
Cham	Regental zwischen Poesing und Michelsdorf-Cham	77	674100020000
Cham	Regental zwischen Michelsdorf-Cham und Altenmarkt	78	674100030000
Cham	Gewerbegebiet Cham-Michelsdorf	79	674100040000
Cham	Angerweiher bei Untertraubenbach	80	674100050000
Cham	Chambtal zwischen Arnschwang und Kothmaissling	81	674200010000
Cham	Altwiesen westlich Raenkam	82	674200020000
Cham	Am Quadfeldmuehlbach suedoestlich Cham	83	674200030000
Cham	Chambtal suedlich Kammerdorf	84	674200040000
Cham	Regental, Piedendorfer Weide noerdlich Chammuenster	85	674200050000
Cham	Janahof	86	674200060000
Cham	Brunn-Haidhaeuser-Scharlau	91	684100010000
Cham	Matzelsdorf	92	684300020000
Cham	Traidlersdorf	93	684300030000
Cham	Kaitersbach	94	684300040000
Cham	Dachsenbuehl	95	684300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	74	673500010002
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	75	673500010001
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachtal unterhalb Kauerlach	87	683300010000
Neumarkt i.d.OPf.	ND ""Quellmoor"" suedlich Waltersberg	88	683500010000
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	96	693400010004
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	97	693400010003

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilfIID
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	98	693400010001
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	112	693400010002
Neumarkt i.d.OPf.	Vogelfreistaette NSG Schwarzachwiesen bei Freystadt	113	673300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachwiesen nordoestlich Ebenried	114	673300040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidennaabaue von Haigamuehle bis Troschelhammer	22	623700020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Parkstein	23	623800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Oestlich Parkstein-Ziegelhuette	24	623800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Rotzenmuehle	25	623900060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedoestlich Sankt Quirin	26	623900070000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Hegenweiher	29	633600020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidennaabaue von Steinfels bis Weiherhammer	37	633800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidennaabaue von Weiherhammer bis Oberwildenau	38	633800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Erpetshof am Weiher	39	633900010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Vohenstraus, westlich Elm	40	633900020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Waldau	41	633900030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Hagenlohe, Niedermoor Georgenberg	42	634000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	43	634000020002
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	44	634000020001
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Richtung Kuhbuehl	45	634000040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Hasenbuehl am alten Bahndamm	46	634000060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedlich Reinhardstrieth	47	634000080000
Neustadt a.d.Waldnaab	NSG ""Pfrentschwiese – Torflohe""	48	634100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Buechelberg	49	634100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Am Woelflweiher bei Waidhaus	50	634100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Grenzgebiet oestlich Markt Waidhaus	51	634100040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Lohhof oestlich Gaisheim	55	644000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pauenrieth	56	644000020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haarbach-Wiesen	57	644100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Teufelsstein	58	644100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Brunnenlohe / Kreuth	59	644100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	60	644100040002
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	61	644100040001
Regensburg	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Regensburg	Pfattersal bei Moosham	99	703900010000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal (Gmuender Au)	100	704000050000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	101	704000060002
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	102	704000060001
Regensburg	Donautal suedlich Oberachdorf (Polder Woerthof)	103	704000070000
Regensburg	Donautal bei Polder Stoecklwoerth	104	704000080000
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	105	704000090003

Landkreis	Gebiet	Nr. (Übersichtskarte)	TeilflID
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	106	704000090002
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	107	704000090001
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	108	713800010002
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	109	713800010001
Regensburg	Laabertal bei Schierling	110	713800030000
Regensburg	Laabertal bei Aufhausen	111	713900020000
Schwandorf	Ascha-Aue bei Schallerhammer	62	644100050000
Schwandorf	Drechselbergwiesen suedlich von Schoensee	63	644100060000
Schwandorf	Stadlerner Wiese bei St 2159 zwischen Weberhaeuser und Stadlern	64	644100070000
Schwandorf	Schoenseer Wiese bei Preisshof	65	654100010000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Neumuehle	66	654100020000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Charlottenthal	67	654100030000
Schwandorf	Schwarzachtal bei Schoenau	71	663900010000
Schwandorf	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Tirschenreuth	Feldgebiet nordwestlich von Konnersreuth	1	593900040000
Tirschenreuth	Erlohe	2	603700010000
Tirschenreuth	Kainzbach, suedlich Kleinsterz	3	603900010000
Tirschenreuth	Wondrebaue westlich Wondreb	4	604000010000
Tirschenreuth	Rehberg und Krebsbach westlich Maehring	5	604100010000
Tirschenreuth	Renaturierungsfische Lohbach noerdlich Maehring	6	604100020000
Tirschenreuth	Bauschuttdeponie mit Heckenstruktur und Wiese	7	604100030000
Tirschenreuth	Brachflaechen suedlich Maehring	8	604100040000
Tirschenreuth	Brandweihergebiet 700 m westlich Altensteinreuth	9	613700030000
Tirschenreuth	Gumpener Trat, 1 km nordwestlich Gumpen	10	613900020000
Tirschenreuth	Breitwiesen noerdlich Gumpen	11	613900030000
Tirschenreuth	Fichterspizzen nordwestlich Hohenwald	12	613900060000
Tirschenreuth	Wiesen westlich und suedlich Taunateich	13	613900090000
Tirschenreuth	Unterer Stadtteich am suedlichen Ortsrand Tirschenreuth	14	613900130000
Tirschenreuth	Westlich Seidlersreuth	15	613900160000
Tirschenreuth	Westlich Adlerteich	16	613900170000
Tirschenreuth	Westlich Wurzerteiche, noerdlich Tirschenreuther Waldnaab	17	613900180000
Tirschenreuth	Oestlich Kainzbachteiche	18	613900190000
Tirschenreuth	Wiesen zwischen Poppenreuth und Redenbach	19	614000040000
Tirschenreuth	Lehmwiese suedlich Baernau	20	614000050000
Tirschenreuth	Ziegelhuetten, nordoestlich Griesbach	21	614000060000

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilflID
Tirschenreuth	Herrnegarten im Grenzgebiet, westlich Rotbaechl	27	624000020000
Tirschenreuth	Baernau – Altglashuette	28	624000030000

Hinweise zum Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 befindet sich als Anlage 1 eine Übersichtskarte, in denen die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete im Maßstab 1:500.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 3 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden

https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail: fisnatur@lfu.bayern.de an den technischen Support des LfU wenden.